

Verhandlungsschrift

über die **Sitzung** des **Gemeinderates**

am Dienstag, den 28. Juni 2022 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Paudorf

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.06.2022 durch Einzelladung per Email.

Anwesend waren:

Bürgermeister Martin Rennhofer

die Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeister Hannes Emberger

GGR Harbich Manfred

GGR Härtinger Georg

GGR Kirali Serpil

GGR Monihart Claudia

GGR Sacher Michael

GR Bauer Andreas

GR Bockberger Alexander

GR Doppler Bettina

GR Fink Paul

GR Hieke Ernst

GR Hintenberger Barbara

GR Kieninger Christina

GR Kral Christian

GR Kутtenberger Rainer

GR Rauscher Otto

GR Schimany Bettina Teilnahme ab 20.10 Uhr

GR Schwarzinger Eduard

Entschuldigt abwesend:

GR Sturmlechner Daniel

GR Punzengruber Gerald

Außerdem anwesend: Julia Moser

Vorsitzender: Bürgermeister Martin Rennhofer

Schriftführerin: AL Anita Zauner

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung mit folgender

Tagesordnung

Öffentlich:

- Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.04.2022
- Pkt. 2: Beratung und Beschlussfassung - Prüfungsausschuss
- Pkt. 3: Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung Nachtragsvoranschlag 2022
- Pkt. 4: Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung Darlehensrückzahlung an Raiffeisenbank
- Pkt. 5: Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung der Friedhofsgebührenordnung
- Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung der Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe
- Pkt. 7: Beratung und Beschlussfassung über Tariffestlegung Mittagessen für Kindergarten und Volksschule
- Pkt. 8: Beratung und Beschlussfassung über Tariffestlegung Kindergartentransport
- Pkt. 9: Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung Mietvertrag Kremserstraße 115
- Pkt. 10: Beratung und Beschlussfassung über Vollmacht Versicherungsmakler AON
- Pkt. 11: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Bepflanzung Tröge Marktplatz
- Pkt. 12: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Mitverlegung Ortsbeleuchtung Gartenweg, Lindengasse, Berggasse in der KG Krustetten
- Pkt. 13: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Ankauf von Straßenleuchten und Stahlrohrmasten
- Pkt. 14: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Ankauf Läutwerk KG Meidling
- Pkt. 15: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Erweiterung Urnenstelen Fundamente
- Pkt. 16: Beratung und Beschlussfassung Entwidmung öffentliches Gut – Übernahme ins öffentliche Gut
- Pkt. 17: Beratung und Beschlussfassung Entwidmung öffentliches Gut – Übernahme ins öffentliche Gut
- Pkt. 18: Beratung und Beschlussfassung – Löschung Vorkaufsrecht Gst. Nr. 967/4 KG. Krustetten
- Pkt. 19: Beratung und Beschlussfassung über Gebrauchsüberlassungsverträge Sonnwendhügel KG Paudorf
- Pkt. 20: Berichte und Vorbringungen

Nicht öffentlich:

- Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.04.2022
- Pkt. 2: Beratung und Beschlussfassung über Kostenübernahme Nachmittagsbetreuung ASO Krems
- Pkt. 3: Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen Personalnummer 3949 050470

Ö F F E N T L I C H:

Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.04.2022

Da jede Fraktion eine Abschrift des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2022 erhalten hat und keine Einwendungen eingelangt sind wird das Protokoll einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Pkt. 2: Beratung und Beschlussfassung - Prüfungsausschuss

Sachverhalt: Am 14.06.2022 fand eine angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Geprüft wurden die Belege, der Nachtragsvoranschlag 2022, die Abrechnungen der Dorferneuerungsprojekte Dorfplatz Tiefenfucha und Weinbergschnecke Krustetten sowie die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen. Bericht des Vorsitzenden GR Kral Christian: Die Gebarung wird wirtschaftlich – sparsam – zweckmäßig geführt. Es gab keine Beanstandungen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung Nachtragsvoranschlag 2022

Sachverhalt: Die Erstellung und diverse Recherchen für das Zahlenwerk Nachtragsvoranschlag 2022 erfolgte in der Verwaltung durch die Kassenverwalterin und die Buchhalterin. Dieser lag in der Zeit vom 13.-27. Juni 2022 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt. Der Bürgermeister erklärt den NVA 2022. Eine Gesamtübersicht Finanzen – Nachtragsvoranschlag 2022 und der Vorbericht wird jedem Mitglied des Gemeinderates ausgeteilt. Diese beiden Schriftstücke liegen dem Protokoll als **Beilage A** bei.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Nachtragsvoranschlag 2022 mit allen Beilagen und Nachweisen genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung Darlehensrückzahlung an Raiffeisenbank

Sachverhalt: Am 26. Juli 2021 kam ein Schreiben von der NÖLR Abt. Finanzen betreffend Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“ mit dem Ersuchen der Vorlage des Umsetzungskonzeptes betreffend des Liegenschaftsankaufes – Höbenbach 34

F1-IMP-1105/005-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.f1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15937 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Christian Aubrunner

12515

26. Juli 2021

Betrifft

Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - "Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren";
Vorlage Umsetzungskonzept

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2018 beschlossen, der Markt-gemeinde Paudorf für die Aufnahme eines Kredites in der Höhe von € 70.000,--, zur Fi-nanzierung des Projektes „**Liegenschaftsankauf (Höbenbach 34)**“, einen Zinsenzu-schuss von höchstens 3 % zu gewähren.

Sie werden nun ersucht, uns das Umsetzungskonzept bzw. den Nachweis der Realisie-rung des ursprünglich eingereichten Projektes (z.B. Sachbericht, Fotos, ...) vorzulegen.

Nach einem Telefonat mit Herrn Aubrunner mit kurzer Sachverhaltsdarstellung wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde nach der Abwicklung (Grundstück wurde verkauft) das Darlehen rückzahlen soll und ein Schreiben an die NÖLR bzgl. Darlehensrückzahlung inkl. Belege senden muss, damit auch der Zinszuschuss eingestellt wird.

Bei der Erstellung des NVA 2022 wurde durch die Amtsleiterin dieses Schriftstück zum Thema. Sie hat ein Email am 3. Juni 2022 an Herr Aubrunner gesendet und mitgeteilt, dass die Liegenschaft in 3508 Höbenbach, Ortsstraße 34 an eine ortsansässige Familie verkauft wurde.

Herr Aubrunner stellte die Frage: Warum wurde die Einnahme durch die Veräußerung der Liegenschaft nicht zur vorzeitigen Tilgung des Kredites verwendet? Die Amtsleiterin konnte in einem Telefonat erklären, dass das Geld bis Ende 2021 beim Notar gesperrt war und nun die Tilgung erfolgen kann (soll). Schriftlich wurde seitens des Landes mitgeteilt, dass der bis jetzt ausgezahlte Zinsenzuschuss keine Rückzahlung erforderlich ist. Das ist ca. eine Summe von € 4.000,00 (eine letzte Zahlung kommt anteilig im September).

Auch mit der Raiffeisenbank Krems wurde Kontakt aufgenommen und es liegt nun ein Schriftstück vor mit der Summe für die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens Nr. 16-11.800.745 das sind € 51.394,68 per 29.06.2022. Die Bank kommt der MG Paudorf aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit entgegen, denn es gibt im Kreditvertrag die Einhaltung einer Avisofrist von 6 Monaten jeweils zum 01.06. und 01.12.

Nach dem Gemeinderatsbeschluss muss dieses unterfertigte Formular fristgenau am 29.06.2022 an die Raiffeisenbank Krems gesendet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens Nr. 16-11.800.745 (für Liegenschaftsankauf im Rahmen der Finanzsonderaktion des Landes NÖ) bei der Raiffeisenbank Krems eGen per 29.06.2022 mit der aushafteten Summe von € 51.394,68 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung der Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt: Im April 2022 wurde die Friedhofsgebührenordnung – erarbeitet im Ausschuss für Umwelt und Zivilschutz – zur Vorprüfung an die NÖLR Abt. Gemeinden gesendet. Diese Verordnung wäre wegen mehrfacher Rechtswidrigkeit beanstandet worden. Somit hat die Amtsleiterin nochmals mit dem Juristen der Abt. Gemeinden telefonisch Kontakt aufgenommen und nun die Verordnung laut der Musterverordnung erstellt und die Tarife angepasst. Denn in der Verordnung ist nicht separat ein Fundamentbeitrag vorgesehen, dieser muss in die Gebühren eingerechnet werden.

Die Letztversion der Friedhofsgebührenordnung wurde wieder durch die NÖLR geprüft und es bestehe kein Einwand mehr.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Paudorf (Hellerhof/Paudorf und Krustetten)

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungszrechts auf **10 Jahre** bei Erdgrabstellen, Urnennischen und Urnenstelen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € | 850,00 |
| 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) | € | 1.400,00 |
| 3. für 4 Urnen (Urnenerdgrabstelle) | € | 800,00 |

b) sonstige Grabstellen:

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. Urnenstele für 4 Urnen (FH Paudorf) | € | 1.600,00 |
| 2. Urnennische für 4 Urnen (FH Krustetten) | € | 1.600,00 |
| 3. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € | 2.400,00 |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---------------------------------|------|
| a) Randgräber | 10 % |
| b) Eckgräber | 20 % |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | 20 % |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre mit folgendem Betrag festgesetzt:

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|---|---|--------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € | 300,00 |
| 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) | € | 500,00 |
| 3. für 4 Urnen (Urnenerdgrabstelle) | € | 200,00 |

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre mit folgendem Betrag festgesetzt:

a) sonstige Grabstellen:

- | | | |
|--|---|--------|
| 1. Urnenstele für 4 Urnen (FH Paudorf) | € | 400,00 |
| 2. Urnennische für 4 Urnen (FH Krustetten) | € | 400,00 |
| 3. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € | 800,00 |

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | | |
|---|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle | € | 850,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Leichen | € | 370,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Urnen | € | 370,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € | 1.200,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € | 1.000,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele bzw. Urnennische | € | 360,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze. Die Kindheit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit der Geburt und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (**blinde Gruft**) beträgt die Beerdigungsgebühr **im Zeitraum 01.04. bis 31.10.** bei der
- | | | |
|--|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle für 2 Leichen | € | 1.250,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle für 4 Leichen | € | 1.400,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Leichen bzw. Urnen | € | 770,00 |
- (4) Bei Erdgräbern mit Deckel (**blinde Gruft**) beträgt die Beerdigungsgebühr **im Zeitraum 01.11. bis 31.03.** bei der
- | | | |
|--|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle für 2 Leichen | € | 1.300,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle für 4 Leichen | € | 1.500,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Leichen bzw. Urnen | € | 810,00 |
- (5) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Dienstzeit: MO – DO 6.30-16.30 Uhr und FR 6.30 – 11.30 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 – 4 um € 170,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,00
jedoch maximal die Gebühr von € 420,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle in Paudorf beträgt für jeden angefangenen Tag € 150,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. August 2022 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Friedhofsgebührenordnung wie im Sachverhalt erörtert, genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung der Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Im Ausschuss für Bau wurde am 28. April 2022 diskutiert und empfohlen, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 530,00 festgesetzt werden soll.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung zur Berechnung der Aufschließungsabgabe

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und der Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, sowie der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird mit

€ 530,00

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Verordnung zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wie im Sachverhalt erörtert, genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Beratung und Beschlussfassung über Tariffestlegung Mittagessen für Kindergarten und Volksschule

Sachverhalt: Fa. Tafelspitz Huber e.U. Eggendorferstraße 19, 3508 Paudorf hat mit mail vom 05.05.2022 informiert, dass ab dem Schul- bzw. Kindergartenjahr 2022/2023 die Menüpreise auf € 4,10 (für den Kindergarten) und auf € 4,20 (für die Schule) inkl. MwSt. angepasst werden. Da die Gemeinde nicht mehr kostendeckend ist, muss der derzeitige Gemeindetarif auf € 4,10 für Kindergarten und auf € 4,20 für die Volksschule angepasst werden.

Sitzungsunterbrechung: 19.34 Uhr durch die ÖVP und FPÖ

Fortführung der Sitzung: 19.36 Uhr

Antrag des Gemeinderates: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Tarif für das Mittagessen im Kindergarten und in der Volksschule soll aufgrund der Teuerung unverändert auf € 4,00 belassen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8: Beratung und Beschlussfassung über Tariffestlegung Kindergartentransport

Sachverhalt: Der Transport mit dem Kindergartenbus läuft momentan über Paudorf Mobil, im Kooperationsvertrag vom 30.06.2021 wurden die Details zwischen der Marktgemeinde Paudorf und dem Verein „Paudorf Mobil“ vertraglich vereinbart. Es gibt leider Probleme beim Verein „Paudorf Mobil“ Fahrer zu finden. Im Ausschuss für Schule, Familie, Bildung & Jugend am 03.05.2022 wurde einstimmig empfohlen, aus diesem Grund Gemeindepersonal für die Planung, Administration der Routen und die Durchführung des Transportes in der Früh und mittags anzustellen. Wenn der Kindergartentransport ab September 2022 nun eine Gemeindeeinrichtung sein soll, muss auch ein entsprechender Tarif vom Gemeinderat festgesetzt werden. Laut Kostenaufstellung von der Buchhaltung - unter der Annahme, dass 20 Kinder mit dem Bus fahren und keine Reparaturkosten anfallen – ergibt sich ein monatlicher Beitrag von € 81,00 pro Kind. Dieser Betrag erscheint nicht zumutbar für die Eltern, der Bürgermeister schlägt daher einen Betrag zwischen € 65,00 und € 60,00 monatlich/Kind vor. Tarif für Geschwisterkind € 55,00 bis € 50,00. Die Anmeldung muss für das gesamte Kindergartenjahr verbindlich sein.

Sollte die Anzahl der Kinder unter 20 sein und eine Reparatur beim Bus anfallen, führt dies zu einer Erhöhung des Abganges bei den Kosten, den die Marktgemeinde zu tragen hat.

Sitzungsunterbrechung: 19.45 Uhr durch die SPÖ

Fortführung der Sitzung: 19.48 Uhr

Antrag des Gemeinderates: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Festlegung Tarif für den Kindergartenbus ab September 2022 pro Monat € 50,00 für das erste Kind und für das Geschwisterkind pro Monat €40,00.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9: Beratung und Beschlussfassung über Mietvertrag Kremserstraße 115

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung am 29.03.2022 wurde der Grundsatzbeschluss zur Vermietung der Räumlichkeiten Kremser Straße 115 (ehemalige RAIBA) gefasst. In mehreren Gesprächen zwischen dem Mietwerber und dem Bürgermeister wurden einzelne Punkte diskutiert. Ein Angebot zur Erstellung eines Mietvertrages wurde einerseits vom Notariat Muckenhuber, Ringstraße 20, 3500 Krems, € 690 excl. MwSt. (zzgl. Kosten für Barauslagen) und andererseits beim Rechtsanwaltsbüro Mag. Pflügl, Oberndorfer Ortsstraße 56a, 3130 Herzogenburg, € 500 excl. MwSt. (zzgl. Kosten für Barauslagen) eingeholt. Der künftige Mieter legt eine Absichtserklärung zur Errichtung eines Postpartners, der Verlegung der Trafik sowie der Aufstellung eines Bankomaten vor. Der gewünschte Mietbeginn ist der 01.09.2022. Ein Vertragsentwurf liegt nun vor.

In diesem wird wie folgt festgehalten:

- 1) Bezüglich des Umfangs wird festgehalten, dass das gesamte 156 m² große Erdgeschoss ab 01.09.2022 vermietet werden soll, wobei der Mieter nicht nur eine Trafik betreiben wird, sondern auch als Postpartner und Paketdienst tätig sein wird und ein eigener Bankomat wird aufgestellt.
- 2) Die Mietdauer soll zwar grundsätzlich unbefristet sein, jedoch soll der Mieter seinerseits angesichts der in den ersten fünf Jahren vorgesehenen Mietzinsreduktion 10 Jahre auf sein Kündigungsrecht verzichten. Im Übrigen soll das Bestandsverhältnis unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres auflösbar sein.
- 3) Der Mietzins beträgt grundsätzlich € 1.020,00 inkl. 20% USt., wozu aber noch die Betriebskosten und die Versorgungskosten (Gas, Strom, Müllentsorgung, Telekommunikation), welche auf Namen des Mieters anzumelden sind, kommen.
- 4) Zusätzlich gibt es jährlich eine Betriebskostenabrechnung über das Wasser, Kanal und die Versicherung. Hierzu kommt es zu einer ¼ jährliche Akontozahlungen von € 300,00 jeweils zum 15.09., 15.12., 15.03., und 15.06.

Als Wirtschaftsförderung wird die Miete in den ersten 10 Jahren auf € 700,00 inkl. 20% USt. reduziert, zumal der Bestandsnehmer umfangreiche Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen beabsichtigt, wobei die Bestandgeberin ihr Einverständnis zu denselben jedenfalls dann, wenn es sich um keine baubehördlich genehmigungspflichtigen Maßnahmen handelt, erteilt. Wobei diese Förderung entfällt, sobald es keinen Bankomaten mehr gibt oder es die Tätigkeit als Postpartner und Paketdienst nicht mehr gibt.

- 5) Der Mieter hat den vor dem Bestandsobjekt befindlichen Gehsteig sowie die fünf vor demselben befindlichen, ihm und seinen Kunden zur Nutzung zur Verfügung stehenden Kurzparkplätze im Sinne des § 90 StVO erforderlichenfalls zu reinigen und zu räumen bzw. zu bestreuen.
- 6) Überdies wird meinerseits noch darauf hingewiesen, dass dem Mieter bei der Neuvermietung eines Bestandsobjekts auch ein aktueller Energieausweis vorzulegen ist, wobei mir seitens Bürgermeister Martin Rennhofer mitgeteilt wird, dass er dies ohnehin veranlassen und mir die Daten desselben zur Verfügung stellen wird.
- 7) Sämtliche Gebühren übernimmt die Gemeinde = Vermieterin. Vertragserstellung bei Rechtsanwalt Mag. Pflügl von € 600,00 inkl. USt. und die Rechtsgeschäftsgebühr von € 288,00 inkl. USt.

GGR Serpil Kirali verlässt wegen Befangenheit die Sitzung um 20.09 Uhr.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Mietvertrag über das Amtsgebäude Kremserstraße 115, KG Paudorf beim Rechtsanwaltsbüro Mag. Pflügl, Oberndorfer Ortsstraße 56a, 3130 Herzogenburg, mit den genannten Punkten zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Serpil Kirali nimmt an der Sitzung um 20.10 Uhr wieder teil.

Pkt. 10: Beratung und Beschlussfassung über Vollmacht Versicherungsmakler AON

Sachverhalt: Mittels Einsichtsvollmacht vom 22.02.2022 wurde die Firma AON Austria GmbH, Kaspar-Brunner-Straße 4, 3300 Amstetten, von der Marktgemeinde Paudorf beauftragt eine Grobanalyse durchzuführen. Diese Analyse wurde im Gespräch mit der Marktgemeinde Paudorf am 24.05.2022 von der Firma AON Austria GmbH erläutert. Die Inhalte des Gespräches werden dem Gemeinderat vom Bürgermeister vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht. Im Wesentlichen ergibt sich teilweise ein besserer Versicherungsschutz bzw. können auch unnötige Kosten eingespart werden. Die Firma AON Austria GmbH bietet folgende Dienstleistungen an, die im Bewerbungsschreiben angeführt sind.

GGR Manfred Harbich verlässt die Sitzung um 20.11 Uhr und nimmt wieder um 20.12 Uhr teil.

Als **unabhängiger und selbstständiger Versicherungsmakler** verwalten wir die Versicherungsverträge von ca. 100 Gemeinden in Niederösterreich und auch diverser sonstiger öffentlicher Auftraggeber.

Im Rahmen unserer umfangreichen Tätigkeit bieten wir Ihnen folgende Dienstleistungen an:

- Erfassung und Überprüfung bestehender Versicherungsverträge hinsichtlich inhaltlicher und summenmäßiger Richtigkeit sowie eventuell möglicher Prämiensparnisse
- Risikoanalyse: Aufnahme und Abschätzung sämtlicher Risiken
- Erstellung eines Versicherungskonzeptes: gemäß der Risikoanalyse und auf Basis der für öffentliche Auftraggeber möglichen und von den Gesellschaften angebotenen Deckungen
- Durchsetzung des Versicherungskonzeptes bei bestehenden Verträgen
Verhandlung mit den Versicherern
- Durchführung vergaberechtskonformer Ausschreibungen

Bei Wunsch wird je nach Anforderung das entsprechende Vergabeverfahren auf Grundlage des ermittelten Deckungskonzeptes durchgeführt und in Absprache mit Ihnen eine Vergabeempfehlung erstellt

- Laufende Überprüfung: Evidenzhaltung und regelmäßige Überprüfung der Risiken und der Versicherungsverträge
- Kostenstellenzuordnung: falls Versicherungsverträge gemeindeintern mehrere Kostenstellen betreffen
- Schadensabwicklung bei bestehenden Versicherungsverträgen von der Schadenmeldung über Sachverständigenbeauftragung bis zur endgültigen Erledigung
- Schadenabwicklung auch bei Fremdversicherungen von der Haftbarmachung über Sachverständigenbeauftragung bis zur endgültigen Erledigung
- Kontrolle neu ausgestellter Versicherungsverträge und Weitergabe an die Gemeinde
- Evidenzhaltung diverser Termine Stichtagsmeldungen, Kündigungstermine, Fristen usw.
- Umfassende Beratung in allen versicherungsrechtlichen und -technischen Angelegenheiten

Im Falle einer Beauftragung der Aon Austria GmbH wird durch einen objektiven und unabhängigen, dem Auftraggeberinteresse verpflichteten Sachverständigen, eine kompetente Betreuung in sämtlichen Versicherungsangelegenheiten garantiert.

Der Marktgemeinde Paudorf fallen durch die laufende Beauftragung und Bevollmächtigung unseres Unternehmens keine Kosten an, da wir nach Ablauf der derzeit bestehenden Verträge sowie bei Neuabschluss von Versicherungsverträgen durch die von den Versicherungspartnern der Marktgemeinde Paudorf zu leistenden Provisionen entlohnt werden.

Sollte die Marktgemeinde Paudorf an einer unabhängigen und objektiven Versicherungsvertragsbetreuung und der umfassenden Dienstleistung eines im kommunalen Bereich führenden österreichischen Versicherungsmaklerunternehmens Interesse haben, würden wir uns sehr über Ihre Beauftragung freuen. Eine Vollmacht zur Beauftragung der Dienstleistung soll nach entsprechendem Beschluss vom Bürgermeister unterzeichnet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Beauftragung der Firma AON Austria GmbH, Kaspar-Brunner-Straße 4, 3300 Amstetten, zur Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Marktgemeinde Paudorf in sämtlichen Versicherungs- und Schadensangelegenheiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 11: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Bepflanzung Tröge Marktplatz

Sachverhalt: In der Vorstandssitzung am 23.05.2022 wurde einstimmig beschlossen, für die Bepflanzung bzw. Begrünung der 7 Tröge bei Blumenidee Minichshofer in 3125 Rottersdorf, bei Gartengestaltung Kirner in Hofstetten und/oder bei Gartengestaltung Ing. Klary in St. Pölten weitere Angebote einzuholen. Im Auftrag des Bürgermeisters wurden durch die Gemeindeverwaltung am 10.06.2022 obige Firmen zur Angebotseinlegung eingeladen.

Fa. Kirner hat gleich darauf telefonisch mitgeteilt, dass sie kein Angebot legen.

Folgende Angebote liegen nun vor:

Fa. Minichshofer, 3125 Rottersdorf, Gartensiedlung 13/2 über einen Gesamtbruttobetrag von € 9.854,92 (inkl. 28 Stunden Arbeitszeit – Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand)

Fa. Ing. Klary hat telefonisch mitgeteilt, dass kein Angebot kommt.

Fa. Josef Schöller GmbH, Holzstraße 13, 3511 Steinaweg. Von Fa. Schöller muss nochmals ein neues Angebot erstellt werden, da bereits vorliegende nicht für diese Größe der Tröge entspricht. Angebot kommt bis zur Gemeinderatssitzung.

Am 28.06.2022 ist das neue Angebot Nr. 220055 (datiert 27.06.2022) von Fa. Josef Schöller GmbH, Holzstraße 13, 3511 Steinaweg über einen Gesamtbruttobetrag von € 15.591,20 (Befüllung, Bepflanzung und Pflanzarbeiten) eingelangt.

Im Vorstand wurde kein Beschluss gefasst, da nicht alle Angebote vorlagen.

Antrag des Gemeinderates: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Firma Blumenidee Ulrike Minichshofer, 3125 Rottersdorf, Gartensiedlung 13/2 laut Angebot Nr. SO610 vom 17.06.2022 über die Bepflanzung der Tröge zum Gesamtbruttopreis von € 9.854,92 - Abrechnung Arbeitszeit erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. (HH: 1/612-420)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 12: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Mitverlegung Ortsbeleuchtung Gartenweg, Lindengasse, Berggasse in der KG Krustetten

Sachverhalt: Im Zuge der Ortsnetzverkabelung der Netz NÖ GmbH wurde nach einer Besichtigung vor Ort, seitens dem Kontraktor, der Fa. Swietelsky AG einige Angebote über die Mitverlegung der Straßenbeleuchtungskabel, Herstellung neuer Fundamente der best. Straßenleuchten, bzw. Herstellung eines Ringschlusses für den Gartenweg, die Berggasse und die Lindengasse in der KG Krustetten, übermittelt.

Am 31.05.2022 übermittelt die Fa. Swietelsky AG für die Mitverlegung der Ortsbeleuchtung in der KG Krustetten drei Angebote:

Angebot Nr. 0199 für den Gartenweg ausgestellt am 31.05.2022 über einen Bruttobetrag von € 8.338,92.

Angebot Nr. 0200 für die Lindengasse ausgestellt am 31.05.2022 über einen Bruttobetrag von € 9.906,72.

Angebot Nr. 0201 für die Berggasse ausgestellt am 31.05.2022 über einen Bruttobetrag von € 12.467,52.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Fa. Swietelsky AG, Zweigniederlassung Zwettl, 3910 Zwettl, Rudermanns 142, über die Mitverlegung der Ortsbeleuchtung in der KG Krustetten laut den Angeboten vom 31.05.2022 mit der Nr. 0199 für den Gartenweg mit Brutto € 8.338,92, Nr. 0200 für die Lindengasse mit Brutto € 9.906,72 und 0201 für die Berggasse mit Brutto 12.467,52 das ist insgesamt ein Bruttopreis von € 30.713,16. (HH: 1/816-005)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 13: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Ankauf von Straßenleuchten und Stahlrohrmasten

Sachverhalt: Die Marktgemeinde Paudorf ersucht am 08.06.2022 schriftlich um Legung eines Anbots betreffend 10 Stk. Pilzleuchten „Styria“ und 10 Stk. Stahlrohrmasten mit einer Lichtpunkthöhe von 4,50m, in der Farbe RAL 3005 und 10 Stk. Mastsicherungskästen für die gegenständlichen Straßenbaustellen im Gemeindegebiet. Am 13.06.2022 übermittelt die Fa. Ecoworld LCL GmbH ein Angebot mit der Nr. 104034 ausgestellt am 13.06.2022, für die bereits im Sachverhalt genannten Produkte über einen Bruttobetrag von € 7.236,00.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Auftragsvergabe an die Fa. Ecoworld LCL GmbH, 8811 Scheifling, Schlossfeld 2, über den Ankauf von 10 Stk. Stahlrohrmasten mit einer Lichtpunkthöhe von 4,50m in der Farbe RAL 3005, 10 Stk. Pilzleuchten Styria sowie 10 Stück Mastsicherungskästen lt. Angebot vom 13.06.2022 mit der Nr. 104034, über einen Bruttobetrag von € 7.236,00. (HH: 1/816-005)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 14: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Ankauf Läutwerk KG Meidling

Sachverhalt: In der KG Meidling befindet sich die Kapelle in Privatbesitz. Bisher wurde händisch nur vor jeder Messe geläutet. Durch eine Elektrifizierung wird täglich dreimal (so wie in allen anderen Ortschaften auch) geläutet.

Von Fa. Grassmayr Glockengießerei GmbH, Leopoldstraße 53, 6020 Innsbruck wurde für die Elektrifizierung der Glocke in der Schlosskapelle Meidling im Tale ein Angebot Nr. ANG/11462 vom 20.05.2022 über einen Gesamtbruttopreis von € 7.975,80 vorgelegt.

Herr Sommerauer Gebhard hat mit dem Bürgermeister Kontakt aufgenommen und es wurde ein gemeinsamer Brief für die Dorfgemeinschaft in Meidling erstellt. Dieser Brief und ein Zahlschein werden jedem Bürger der KG Meidling übermittelt und darin wird um eine Spende gebeten. Die Kosten sollen durch die Einnahme der Spenden (HH: 2/390+829) abgedeckt werden und das Gemeindebudget nicht belasten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Auftragsvergabe an Fa. Grassmayr Glockengießerei GmbH, Leopoldstraße 53, 6020 Innsbruck für die Elektrifizierung der Glocke im Schloss Meidling laut Angebot Nr. ANG/11462 vom 20.05.2022 um einen Gesamtbruttobetrag von € 7.975,80. (HH: 1/390-615)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt.15: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Erweiterung Urnenstelen Fundamente

Sachverhalt: Da im Frühjahr 2022 die letzte Fundamentplatte für Urnenstelen vermietet wurde, gab es im Mai eine Begehung durch den Bürgermeister und der Firma Pittel+Brausewetter. Der Vorschlag der Fa. Pittel war, zwischen den bestehenden Fundamenten jeweils ein weiteres einzufügen, da der Abstand sehr groß ist. Dies wurde auch mit dem Ausschussobmann GGR Härtinger, welcher die Agenda Friedhof innen hat, besprochen. Insgesamt wurden drei Firmen zur Anbotslegung eingeladen, jedoch wurde von den Firmen Swietelsky AG und der Firma Leyrer + Graf aus Zeitgründen der Herstellung kein Angebot abgegeben.

Die Firma Pittel+Brausewetter hat am 3. Juni 2022 ein Angebot über 30 Stk. Fundamentplatten für Urnenstelen mit einem Gesamtbruttopreis von € 15.106,68 gelegt. Die Ausführung kann im Sommer 2022 stattfinden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Firma Pittel+Brausewetter, 3130 Herzogenburg, Handelsstraße 2 für die Erstellung der 30 Stk. Fundamente für Urnenstelen laut Angebot Nr. 22750-011 vom 03.06.2022 um den Gesamtbruttopreis von € 15.106,68.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 16: Beratung und Beschlussfassung Entwidmung öffentliches Gut – Übernahme ins öffentliche Gut

Sachverhalt: Im Zuge des Grundstückverkaufes an die Familie Dockner, wurde seitens Terragon Vermessung ZT-GmbH eine Vermessungsurkunde mit der GZ 11385-1 erstellt. Nunmehr muss die Marktgemeinde Paudorf einerseits die Entwidmung bzw. Auflassung der Trennstücke 2 und 4 vom öffentlichen Gut, des Grundbuches Höbenbach in das Grundstück Nr. 1254/2 beschließen. Weiters muss die Abtretung der Trennstücke 1 und 3 vom Grundstück Nr. 1254 in das als öffentliches Gut gewidmete Grundstück Nr. 1484/4, des Grundbuches Höbenbach beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Entwidmung bzw. Auflassung der Trennstücke 2 und 4 vom öffentlichen Gut des Grundbuches 12157 Höbenbach, in das Gst. Nr. 1254/2.

Abtretung der Trennstücke 1 und 3 vom Grundstück Nr. 1254 in das als öffentliches Gut gewidmete Grundstück Nr. 1484/4, des Grundbuches 12157 Höbenbach lt. der Vermessungsurkunde der Terragon Vermessung ZT-GmbH vom 21.09.2021 mit der GZ 11385-1.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 17: Beratung und Beschlussfassung Entwidmung öffentliches Gut – Übernahme ins öffentliche Gut FELDGASSE

Sachverhalt: Im Zuge der Siedlungserweiterung „Feldgasse“ wurde seitens dem Geometer Fa. Vermessung Terragon ZT-GmbH eine Vermessungsurkunde mit der GZ 11073-1 vom 10.01.2022 erstellt. Nunmehr muss die Marktgemeinde Paudorf einerseits die Entwidmung bzw. Auflassung der Trennstücke 17 und 18 vom öffentlichen Gut, des Grundbuches Höbenbach, Gst. Nr. 1474/7 in die Gst. Nr. 1457/2 und 1458/5 beschließen. Weiters muss die Abtretung des Trennstück 3 vom Gst. Nr. 1457/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1458/6, des Grundbuches Höbenbach beschlossen werden. Weiters muss die Abtretung des Trennstück 2 vom Gst. Nr. 1458/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1458/6, des Grundbuches Höbenbach beschlossen werden. Weiters muss die Abtretung des Trennstück 1 vom Gst. Nr. 1458/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1459, des Grundbuches Höbenbach beschlossen werden. Weiters muss die Abtretung des Trennstück 8 vom Gst. Nr. 1458/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1453/3, des Grundbuches Höbenbach beschlossen werden. Weiters muss die Abtretung des Trennstück 9 vom Gst. Nr. 1457/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1453/3, des Grundbuches Höbenbach beschlossen werden. Weiters muss die Abtretung des Trennstück 23 vom Gst. Nr. 1458/2 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1458/7, des Grundbuches Höbenbach beschlossen werden. Weiters muss die Abtretung des Trennstück 20 vom Gst. Nr. 1457/2 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1458/7, des Grundbuches Höbenbach beschlossen werden. Weiters muss die Abtretung des Trennstück 16 vom Gst. Nr. 1458/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1458/7, des Grundbuches Höbenbach beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Entwidmung bzw. Auflassung der Trennstücke 17 und 18 vom öffentlichen Gut, des Grundbuches Höbenbach, Gst. Nr. 1474/7 in die Gst. Nr. 1457/2 und 1458/5.

Abtretung des Trennstück 3 vom Gst. Nr. 1457/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1458/6, des Grundbuches Höbenbach.

Abtretung des Trennstück 2 vom Gst. Nr. 1458/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1458/6, des Grundbuches Höbenbach.

Abtretung des Trennstück 1 vom Gst. Nr. 1458/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1459, des Grundbuches Höbenbach.

Abtretung des Trennstück 8 vom Gst. Nr. 1458/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1453/3, des Grundbuches Höbenbach.

Abtretung des Trennstück 9 vom Gst. Nr. 1457/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1453/3, des Grundbuches Höbenbach.

Abtretung des Trennstück 23 vom Gst. Nr. 1458/2 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1458/7, des Grundbuches Höbenbach.

Abtretung des Trennstück 20 vom Gst. Nr. 1457/2 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1458/7, des Grundbuches Höbenbach.

Abtretung des Trennstück 16 vom Gst. Nr. 1458/1 in das als öffentliches Gut gewidmete Gst. Nr. 1458/7, des Grundbuches Höbenbach.

Alle Abtretungen sind lt. der Vermessungsurkunde der Terragon Vermessung ZT-GmbH vom 10.01.2022 mit der GZ 11073-1 erstellt worden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 18: Beratung und Beschlussfassung - Löschung Vorkaufsrecht Gst. Nr. 967/4, KG Krustetten

Sachverhalt: Für das Grundstück Nr. 967/4, in der KG Krustetten ist im Kaufvertrag/Grundbuch ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Paudorf grundbücherlich einverleibt. Nunmehr wurde im Zuge des Grundstücksverkaufs von der Rechtsanwältin Dr. Eva-Maria Schmid-Strutzenberger, Heinemannstraße 6A, 3500 Krems an der Donau, eine diesbezügliche Löschungserklärung für das Gst. Nr. 967/4, KG Krustetten zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorgelegt.

Laut Kaufvertrag vom 10. Juli 2008 wäre die Marktgemeinde Paudorf bereits bei Beginn der Bautätigkeit der Liegenschaft mit der Adresse Kremsersteig 22, KG Krustetten, verpflichtet gewesen eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht wird. Dies wurde damals seitens der Marktgemeinde Paudorf nicht durchgeführt und soll nun abgewickelt werden.

Die Beglaubigung der Unterschriften wird durch das Notariat Dr. Muckenhuber, Ringstraße 20, 3500 Krems an der Donau, bei dem die entsprechenden Annahmeerklärungen vorliegen, durchgeführt. Sämtliche Kosten für die Löschung wie Beglaubigung der Unterschriften sowie Einreichung beim Grundbuch sind vom Grundbesitzer zu tragen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Vorliegende Löschungserklärung für das Gst. Nr. 967/4, KG Krustetten, erstellt von der Rechtsanwältin Dr. Eva-Maria Schmid-Strutzenberger, Heinemannstraße 6A, 3500 Krems an der Donau, zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 19: Beratung und Beschlussfassung über Gebrauchsüberlassungsverträge Sonnwendhügel, KG Paudorf

Sachverhalt: Im Zuge eines Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. .167 - Sonnwendhügel 6 – 8, neben der Gemeindestraße mit der Gst. Nr. 515/2 wurde festgestellt, dass sich die dort befindlichen Gärten auf öffentlichem Gut befinden. Dieses öffentliche Gut ist als Straße gewidmet. Im Jahr 1976 fand zwar eine Straßengrundabtretung auf Papier statt, diese wurde aber in der Praxis nie durchgeführt.

Allgemeines bürgerliches Gesetz: Laut §1472 des ABGB heißt es: Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§287, (289) und 1456-1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, (sowie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf

den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind,) muss durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrige Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch Besitz von vierzig Jahren erwerben.

Um in dieser Sache Klarheit zu schaffen, wurde in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft St. Pölten, Josefstraße 70-72, 3100 St. Pölten, für die jeweiligen Eigentümer Gebrauchsüberlassungsverträge erstellt. Im Wesentlichen sind darin Pflichten der Instandhaltung und Pflege, sowie eine allfällige Kaufoption geregelt. Der Inhalt der Verträge wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

GR Bettina Doppler verlässt wegen Befangenheit die Sitzung um 21.05 Uhr

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Gebrauchsüberlassungsverträge Gst. Nr. 515/2 Sonnwendhügel, KG Paudorf, zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Bettina Doppler nimmt an der Sitzung um 20.06 Uhr wieder teil.

GR Bettina Schimany verlässt die Sitzung um 21.07 Uhr und nimmt wieder um 21.10 Uhr teil.

Pkt. 20: Berichte und Vorbringungen

- Schulfest 300 Jahre VS Paudorf 24.06.2022
- Kindergarten: Abschlussfeste in beiden Kindergärten 21.06.2022
- 100 Jahre Niederösterreich – Bezirksfest Krems
- Kanal Höbenbach – aktueller Stand
- Feuerwehrhaus/Grundankauf - aktueller Stand
- Amtshausumbau/Sanierung ab 4. Juli 2022 – Amt geschlossen: 30.6. – 1.7.2022 Übersiedlung
- Caritaseröffnung 24.06.2022
- Energiebericht Marktplatz – hoher Stromverbrauch
- Europäische Mobilitätswoche im September –vorgesehener Termin 18.09.2022
- Einladung zum Kellergassenfest Höbenbach
- 50 Jahre Verschönerung Krustetten

Der Bürgermeister

Die Schriftführerin



Martin Rennhofer

AL Anita Zauner

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____ 20____ genehmigt.

ÖVP: GGR Georg Härtinger

SPÖ: GGR Michael Sacher

FPÖ: Vzbgm. Hannes Emberger

Vorbericht gem. § 3 NÖ GHVO

Entwicklung Haushaltspotential

manuelle Berechnung laut NÖLR

Jahr	HH-Potential
RA 2021	833.744
NVA 2022	790.400

Entwicklung Nettoergebnis

Jahr	Nettoergebnis (SA0)
RA 2021	432.943
NVA 2022	743.800

Entwicklung Volkszahl

Statistik Austria

Jahr	Volkszähl
2017	2.542
2018	2.553
2019	2.601
2020	2.592
2021	2.572
2022	2.570

Entwicklung Schuldenstand

Anlage 6c

Jahr	Schuldenstand
RA 2018	2.774.800
RA 2019	2.499.145
RA 2020	2.174.748
RA 2021	2.031.084
VA 2022	3.498.300
NVA 2022	2.790.700

Entwicklung Rücklagen

Anlage 6b

Jahr	Rücklagen
RA 2018	563.900
RA 2019	919.122
RA 2020	923.677
RA 2021	851.022
VA 2022	271.500
NVA 2022	258.600

Entwicklung Abgabenertragsanteile

2/925+8594

Jahr	Abgabenertragsanteile
RA 2018	2.104.800
RA 2019	2.205.319
RA 2020	2.017.050
RA 2021	2.329.093
VA 2022	2.344.000
NVA 2022	2.438.000

Entwicklung Leasing

Anlage 6i

Jahr	Leasing
RA 2018	2.300
RA 2019	0
RA 2020	5.765
RA 2021	0
VA 2022	0
NVA 2022	0

Entwicklung Finanzkraft-Umlagen

Wert: VA-Blatt NÖLR

Jahr	Finanzkraft
2021	2.331.933
2022	2.760.883

Entwicklung NÖKAS-Umlagen

1/562-752

Jahr	NÖKAS-Umlage
RA 2018	577.500
RA 2019	603.200
RA 2020	611.283
RA 2021	646.473
VA 2022	676.000
NVA 2022	676.000

Entwicklung Sozialhilfe-Umlagen

1/419-7511

Jahr	Sozialhilfe-Umlage
RA 2018	292.000
RA 2019	294.200
RA 2020	295.636
RA 2021	305.016
VA 2022	338.000
NVA 2022	338.000

Nachtragsvoranschlag 2022

Marktgemeinde Paudorf

Gesamtübersicht Finanzen

	VA 2022	VA 2021	+/- in EUR	+/- in %	RA 2020
1) ERGEBNISVORANSCHLAG					
2) Summe Erträge	5.904.400,00	4.826.500,00	1.077.900,00	22,33	5.049.815,96
4) Summe Aufwendungen	5.160.600,00	4.739.300,00	421.300,00	8,89	5.037.916,12
5) Nettoergebnis	743.800,00	87.200,00	656.600,00	752,98	11.899,84
6) Summe Haushaltsrücklagen	592.300,00	485.100,00	107.200,00	22,10	-4.554,53
7) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	1.336.100,00	572.300,00	763.800,00	133,46	7.345,31
8) Aufwandsdeckungsgrad (%)	114,41	101,84	12,57	12,35	100,24
9) FINANZIERUNGSVORANSCHLAG					
10) Operative Gebarung					
11) Summe Einzahlungen	5.729.000,00	4.718.100,00	1.010.900,00	21,43	4.680.262,63
12) Summe Auszahlungen	4.434.000,00	3.972.600,00	461.400,00	11,61	4.213.183,14
13) Saldo 1 operative Gebarung	1.295.000,00	745.500,00	549.500,00	73,71	467.079,49
14) Investive Gebarung					
15) Summe Einzahlungen	766.900,00	599.100,00	167.800,00	28,01	195.247,74
16) Summe Auszahlungen	2.745.200,00	2.975.500,00	-230.300,00	-7,74	661.686,77
17) Saldo 2 Investive Gebarung	-1.978.300,00	-2.376.400,00	398.100,00	16,75	-466.439,03
18) Investitionsintensität (% der Erträge)	46,49	61,65	-15,16	-24,58	13,10
19) Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-683.300,00	-1.630.900,00	947.600,00	58,10	640,46
20) Finanzierungstätigkeit					
21) Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	499.600,00	1.353.000,00	-853.400,00	-63,07	0,00
22) Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	364.000,00	339.800,00	24.200,00	7,12	324.397,43
23) Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	135.600,00	1.013.200,00	-877.600,00	-86,62	-324.397,43
24) Saldo 5 + Zunahme / - Abnahme der liquiden Mittel (Saldo 3 + Saldo 4)	-547.700,00	-617.700,00	70.000,00	11,33	-323.756,97

Erläuterungen:

- 1) Der Ergebnisvorschlag beinhaltet Aufwendungen und Erträge und stellt das Pendant zur GuV (Gewinn- und Verlustrechnung) in der Privatwirtschaft dar.
- 2) + bedeutet immer eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahreswert.
- 3) In den Erträgen sind alle Arten v. Einnahmen der Gemeinde enthalten, von den eigenen Abgaben, Ertragsanteilen, Gebühren angefangen bis hin zu erhaltenen Transfers sowie Zinseträ
- 4) In den Aufwendungen sind alle Ausgaben der Gemeinde enthalten, die dem operativen (= ifd.) Betrieb zuzurechnen sind. Nicht enthalten sind Investitionen sowie Tilgung von Finanzschu
- 5) Das Nettoergebnis stellt das Pendant zu einem "Gewinn" oder "Verlust" in der Privatwirtschaft dar. Grundsätzlich sollten die Erträge die Aufwendungen auch im Gemeindehaushalt decke
- 6) Rücklagen stellen einen Teil des Nettovermögens (= "Eigenkapitals") dar. Entnahmen erhöhen das Nettoergebnis, Zuweisungen an Rücklagen verringern das Nettoergebnis.
- 7) Das Nettoergebnis nach Rücklagen beinhaltet Rücklagenentnahmen bzw. wird durch Zuweisung von Rücklagen verringert.
- 8) Der Aufwandsdeckungsgrad sollte über 100% liegen, denn dann sind die Aufwendungen durch die Erträge gedeckt.
- 9) Der Finanzierungsvorschlag beinhaltet Ein- und Auszahlungen und stellt das Pendant zur Cash Flow Rechnung dar. Allerdings wird er im Gegensatz zur Privatwirtschaft direkt ermittelt
- 10) Die operative oder laufende Gebarung beinhaltet alle Geschäftsfälle des ifd. Betriebs, nicht jedoch Investitionen sowie Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden.
- 11) In den operativen Einzahlungen sind alle ifd. Einnahmen der Gemeinde enthalten. Nicht enthalten sind bspw. Kapitaltransfers für Investitionen oder die Aufnahme von Finanzschulden.
- 12) In den operativen Auszahlungen sind alle Ausgaben der Gemeinde enthalten, die dem ifd. Betrieb zuzurechnen sind. Nicht enthalten sind Investitionen sowie Tilgung von Finanzschulder
- 13) Der Saldo 1 der operativen Gebarung zeigt, ob sich die Gemeinde "das tägliche Leben", dh. den ifd. Betrieb "leisten" kann.
- 14) Die investive Gebarung beinhaltet alle Zahlungsströme, die im Gegensatz zur operativen Gebarung keinen konsumptiven, sondern investiven bzw. wertschaffenden Charakter haben.
- 15) Zu den investiven Einzahlungen zählen Erlöse aus Vermögensverkäufen, Rückzahlungen von gegebenen Darlehen (zB an Ausgegliederte) sowie erhaltene Kapitaltransfers (zB im Kanal
- 16) In den investiven Auszahlungen ist v.a. der Erwerb von Vermögen über GWG-Grenze enthalten; darüberhinaus auch gegeb. Darlehen (zB an Ausgegliederte) sowie gegeb. Kapitaltransf
- 17) Der Saldo 2 der investiven Gebarung ist meist negativ, da eine Gemeinde in durchschnittl. Jahren in der Regel mehr investiert als sie an Kapitaltransfers od. aus Vermögensverkäufen er
- 18) Die Investitionsintensität wird berechnet, indem die investiven Auszahlungen in % der Summe der Erträge (bzw. des "Umsatzes") dargestellt werden.
- 19) Der Finanzierungssaldo wird auch Nettofinanzierungsbedarf genannt. Es ist jener Teil der Investitionen, die nicht aus dem ifd. Betrieb des jeweiligen Jahres gedeckt werden können.
- 20) Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet alle Zahlungsströme aus der Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden.
- 21) Die Einzahlungen aus den Finanzierungstätigkeiten beinhalten vor allem Darlehensaufnahmen.
- 22) Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit beinhalten vor allem die Tilgung von Finanzschulden.
- 23) Bei einem positiven Saldo 4 Finanzierungstätigkeit wurden mehr Darlehen aufgenommen als getilgt, dh. es kommt zu einem Anstieg an Finanzschulden.
- 24) Die Zu-/Abnahme der liqu. Mittel ergibt sich durch die Summe der Salden 1, 2 und 4. Bei einem positiven Wert ist der Stand der liqu. Mittel am Ende des jew. Jahres höher als zu Beginn